



## Merkblatt zum Abschluss von Werkverträgen

Werkverträge im Universitätsbereich sind, besonders für kurzfristig notwendig werdende Leistungen, die von universitärem Personal nicht erbracht werden können, im Gegensatz zu Dienstverträgen, ein probates Mittel für eine schnelle Erledigung. Die Vorzüge sind vielfältig und liegen für den universitären Bereich auf der Hand. Sie können allerdings nicht ausschlaggebend für die Wahl der Vertragsart sein.

Das nachfolgende Merkblatt soll Orientierungshilfe zur Abgrenzung von Dienst- und Werkverträgen geben. Darüber hinaus soll es als Hilfe bei der Antragstellung und dem damit verbundenen Prüfverfahren durch die Verwaltung dienen.

### Abgrenzung zwischen Werkvertrag, Dienstvertrag und Honorarvertrag

Die Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag bereitet in der Praxis immer wieder Probleme. Sie ist jedoch deshalb wichtig, weil mit dem Werkvertrag lediglich die Steuerpflicht, mit dem Dienstvertrag aber neben der Steuerpflicht in der Regel auch die Sozialversicherungspflicht begründet wird.

Beim Dienstvertrag ist das Arbeitsziel in der Regel noch unbestimmt oder bei Vertragsschluss noch nicht übersehbar. Jedenfalls hat der Arbeitnehmer nicht dafür einzustehen, dass ein bestimmter Erfolg erreicht wird. Er schuldet allein die Arbeit, nicht den Erfolg. Beim Werkvertragsnehmer ist dies anders. Er erhält das vereinbarte Entgelt nur, wenn er das konkrete Arbeitsergebnis, das Werk, abgeliefert, entsprechend dem geschlossenen Werkvertrag und ohne Rücksicht auf den tatsächlichen (Arbeits-) Aufwand. Maßgebend ist also nicht der Einsatz, sondern einzig und allein der Erfolg.

Eine weitere Abgrenzung ergibt sich auch aus dem Steuerrecht. Danach liegt ein Arbeitsverhältnis vor, wenn der Beschäftigte dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die vertraglich gebundene Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist. Mit dem Direktionsrechts des Arbeitgebers werden gegenüber dem Arbeitnehmer Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort oder sonstige Modalitäten der zu erbringenden Tätigkeiten festgelegt.

Der Werkvertragsnehmer hat im Gegensatz zum Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Sozialleistungen wie Urlaub, Krankengeld, Beihilfen, und muss das Werk in eigenen Räumen und mit eigenen Hilfsmitteln herstellen. Das aus Werkverträgen erzielte Entgelt unterliegt weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung, sondern der Einkommenssteuer.

Die Hochschule ist verpflichtet, dem Finanzamt zur steuerlichen Erfassung eine Mitteilung über gezahlte Werkvertragsvergütungen zu übermitteln.

Falls ein gewisser Erfolg nicht Gegenstand des Vertrages sein kann und trotzdem eine selbständige Leistung vorliegt (z.B. bei reinen Lehrtätigkeiten) ist der Abschluss eines Honorarvertrages (kein Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB) zu beantragen.

### Problematik der Scheinselbständigkeit

Bei der Prüfung, ob Anhaltspunkte für eine Scheinselbstständigkeit vorliegen, werden strenge Maßstäbe angelegt sowie die Gesamtumstände berücksichtigt. Denn sollte eine nachträgliche Prüfung der Deutschen Rentenversicherung eine Scheinselbstständigkeit im Einzelfall feststellen, müssen allein vom Auftraggeber Sozialversicherungsbeiträge und ggf. bis zu vier Jahren (nach)gezahlt werden.

Von einer Scheinselbstständigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn drei der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

1. Der „Selbständige“ beschäftigt mit der selbständigen Tätigkeit keine weiteren Arbeitnehmer (außer Familienmitglieder).
2. Der „Selbständige“ ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für die Universität Trier tätig.
3. Der Auftraggeber lässt Arbeiten, die er dem „Selbständigen“ übertragen hat, normalerweise durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten.

4. Die Tätigkeit des „Selbständigen“ lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen (z.B. Unternehmerrisiko, Gestaltung der Geschäftsbeziehungen, Arbeitszeit und – inhalte nach eigenem Ermessen, Unterhalt einer eigenen Betriebsstätte, keine Einbindung in die Organisation des Auftraggebers).
5. Die Tätigkeit des „Selbständigen“ entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Beschäftigung, die er zuvor für denselben Auftraggeber als Arbeitnehmer ausgeübt hat.

Zum Nachweis, dass keine Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 des SGB IV vorliegt, ist eine entsprechende Erklärung im Antragsformular (Anlage 1) abzugeben.

### **Werkverträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes (§ 57 LHO)**

Es werden grundsätzlich keine Werk- und Honorarverträge mit Bediensteten der Universität Trier geschlossen. Zu den Bediensteten zählen auch wissenschaftliche Hilfskräfte, studentische Aushilfskräfte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Lehre und Forschung und in Drittmittelprojekten. In Ausnahmefällen ist die Zustimmung des zuständigen Ministeriums für Wissenschaft, Bildung, Jugend und Kultur ab einer Entgelthöhe von 1.000 € - sowie die die Nebentätigkeit betreffende Genehmigung in der Abteilung III zu beantragen.

### **Festsetzung und Auszahlung des Werkvertragsentgeltes**

Es ist erforderlich, dass für die Erstellung des Werkes eine Gesamtvergütung vereinbart wird. Das schließt nicht aus, dass Teilvergütungen gezahlt werden, sofern die geschuldete Leistung in mehreren Teilabschnitten erbracht werden soll. Die Angabe eines monatlichen oder auf sonstige Zeiträume bezogenen Pauschalhonorars ist unzulässig (Indiz für einen Dienstvertrag).

Entgelte für Werkverträge sind haushaltsrechtlich keine Personalkosten. Der Abschluss eines Werkvertrages kommt nur in Betracht, wenn entsprechende Sachmittel zur Verfügung stehen. Deshalb ist auf dem Antrag die genaue Kostenstelle mit KLAR-Schlüssel zu vermerken.

Sofern im Rahmen von Drittmittelprojekten eine Vergütung aus Personalmitteln erfolgen soll, muss zuvor das Einverständnis der Drittmittelgeberin/des Drittmittelgebers eingeholt werden.

Für die Abnahme des Werkes nach Vertragserfüllung ist eine Erklärung über die sachliche Richtigkeit durch die Projektleiterin/den Projektleiter vorzulegen.

### **Grundsätze zur Vergabe von Leistungen**

Leistungen sind in der Regel im Wettbewerb zu vergeben. Der Festsetzung des Werkvertragsentgeltes soll eine nachvollziehbare Preisermittlung vorausgehen. Orientierungspunkt ist der ortsübliche Marktpreis. Ab einer Vertragssumme von mehr als 15.000 € ist der Antrag frühzeitig der Abteilung I, zwecks Prüfung einer Ausschreibung, vorzulegen.

### **Antragsverfahren**

Die Anträge auf Abschluss von Werk- und Honorarverträgen sind **rechtzeitig vor Beginn** (mindestens zwei Wochen) der jeweiligen Tätigkeit der Abteilung I vorzulegen. Falls mit den Tätigkeiten vor Genehmigung durch die Abteilung I begonnen wird, können Regressansprüche gegenüber dem jeweiligen Verantwortlichen entstehen, falls der Abschluss des beantragten Vertrages nicht möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass es für den Abschluss von Werkverträgen und den Abschluss von Honorarverträgen unterschiedliche Vordrucke gibt, die nachfolgend abgerufen werden können:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=12967>